

Kleine Anfrage

Zuständigkeiten des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Frage von Landtagsabgeordneter Sebastian Gassner

Antwort von Regierungsrätin Graziella Marok-Wachter

Frage vom 02. November 2022

Eine Totalrevision des Luftfahrtgesetzes soll die Zusammenarbeit Liechtensteins mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt der Schweiz regeln. Dieses wäre die für den Vollzug zuständige Luftfahrtbehörde. Die entsprechende Gesetzesanpassung wurde jedoch noch nicht vorgenommen. Im Zusammenhang mit der Vernehmlassungsvorlage stellt sich die Frage, inwieweit mit einer rückwirkenden Regelung auch laufende Verfahren beeinflusst werden. Dazu habe ich folgende Fragen:

- * Gemäss Recherchen der «NZZ am Sonntag» hat das Schweizer Bundesamt für Zivilluftfahrt in den letzten Jahren mehrfach Verwaltungsstrafverfahren gegen Unternehmen und Privatpersonen in Liechtenstein durchgeführt, ohne dafür zuständig gewesen zu sein. Wie steht die Regierung zu diesen Vorwürfen?
- * Wie viele Verwaltungsstrafverfahren hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt in den letzten Jahren in Liechtenstein durchgeführt?
- * Auf welche gesetzliche Legimitation stützen sich diese Verfahren?
- * Soll rückwirkend das Bundesamt für Zivilluftfahrt für zuständig erklärt werden? Und falls ja, aus welchem Grund?
- * Besteht die Möglichkeit, dass mit der Totalrevision des Luftfahrtgesetzes die Eingriffe des Bundesamts für Zivilluftfahrt bei hängigen Straffällen rückwirkend legitimiert werden

Antwort vom 04. November 2022

Zu Frage 1:

Der Regierung liegt kein Gerichtsurteil vor, das die Zuständigkeit des BAZL in Frage stellen würde.

Zu Frage 2:

Es wurde ein Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt.

Zu Frage 3:

Gemäss Ziff. I des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und Liechtenstein betreffend die Zusammenarbeit der schweizerischen und der liechtensteinischen Behörden im Bereich der Zivilluftfahrt, LGBl. 2003 Nr. 40, hat sich Liechtenstein damit einverstanden erklärt, dass die Anwendung der schweizerischen Luftfahrtgesetzgebung im Gebiet des Fürstentums Liechtenstein durch die zuständigen schweizerischen Behörden erfolgt. Die auf Basis des Notenaustauschs auch in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsgrundlagen sind in den Anlagen I zum Notenaustausch angeführt und werden regelmässig – analog der Anlagen zum Zollvertrag – bereinigt und publiziert. Die Anlagen bilden gemäss Notenaustausch einen integrierenden Bestandteil der bilateralen Vereinbarung. Gemäss Art. 98 schweizerisches Luftfahrtgesetz ist für die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen im Sinne von Art. 91 des schweizerischen Luftfahrtgesetzes nach dem Verwaltungsstrafrechtsgesetz vom 22. März 1974 das BAZL zuständig. Gemäss Anlagen zum Notenaustausch sind sowohl das schweizerische Luftfahrtgesetz (SR 748.0) als auch das schweizerische Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht im Kontext der luftfahrtrechtlichen Vereinbarung in Liechtenstein anwendbar (vgl. auch hier die aktuelle Kundmachung vom 18. Oktober 2022 der aufgrund der Vereinbarung betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der Zivilluftfahrt anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften; LGBl. 2022 Nr. 284).

Zu Frage 4:

Die Regierung geht davon aus, dass sich die Frage auf Art. 7 Abs. 2 Bst. o der Vernehmlassungsvorlage zur Totalrevision des Luftfahrtgesetzes bezieht, welche festhält, dass dem BAZL die Durchführung der Aufsicht und Anordnung administrativer sowie verwaltungsstrafrechtlicher Sanktionen soweit erforderlich in Abstimmung mit den liechtensteinischen Behörden, obliegt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die in Art. 7 der Vernehmlassungsvorlage zur Totalrevision des Luftfahrtgesetzes angeführten Zuständigkeiten des BAZL, keine neuen Zuständigkeiten sind, sondern Aufgaben, die auf Basis des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und Liechtenstein betreffend die Zusammenarbeit der schweizerischen und der liechtensteinischen Behörden im Bereich der Zivilluftfahrt, LGBl. 2003 Nr. 40, bereits heute in den Zuständigkeitsbereich der schweizerischen Behörden fallen.

Zu Frage 5:

Die Regierung wird dem Gesetzgeber im ersten Halbjahr 2023 den Bericht und Antrag zur Totalrevision des Luftfahrtgesetzes unterbreiten. Auf Grundlage des Berichts und Antrags können allfällige Fragen zu einzelnen Artikeln im Zusammenhang mit der Totalrevision des Luftfahrtgesetzes zielführend im Rahmen der Landtagsdebatte diskutiert werden.

Wie bereits ausgeführt, ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Bundesamt für Zivilluftfahrt schon heute die für Verwaltungsstrafverfahren zuständige Stelle ist.